

Die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans richtet sich an das jeweilige Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans selbst.

Wenn ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans gegen die Vorschriften zur Unvereinbarkeit oder Höchstzahl von Mandaten verstößt, wird ihm die Bundesanstalt zunächst die Möglichkeit geben, durch die Abgabe eines oder mehrerer Mandate einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen. Sollte die Person von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, richtet die Bundesanstalt das Verlangen auf Abberufung gleichzeitig an alle Unternehmen im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes**, bei der die Person Mandate innehat.

Wenn eine Person mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen im Geltungsbereich des **Kreditwesengesetzes** innehat, dann kann eine gegen die Person erlassene bankaufsichtliche Maßnahme Anlass sein, auch bei den weiteren Unternehmen die Abberufung der Person zu verlangen oder ihr die Tätigkeit zu untersagen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einem Abberufungsverlangen oder einer Untersagung der Tätigkeit kann die Bundesanstalt einen Sonderbeauftragten

Rechtsgrundlage:

§ 45c Abs. 2 Nr. 3 KWG

bestellen und diesem die Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans insgesamt übertragen. Die Befugnisse des Organs oder des Mitglieds, in dessen Befugnisse der Sonderbeauftragte vollständig eintritt, ruhen während des Einsatzes des Sonderbeauftragten. Die Bundesanstalt kann sich, wenn dies zur Zweckerreichung ausreichend erscheint, darauf beschränken, dem Sonderbeauftragten nur einen Teil der Befugnisse des Mitglieds oder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans zu übertragen.
